



Bundesverband  
Österreichischer Kinderschutzzentren  
Ballgasse 2 – 1010 Wien  
+43664 88736462  
[info@oe-kinderschutzzentren.at](mailto:info@oe-kinderschutzzentren.at)  
[www.oe-kinderschutzzentren.at](http://www.oe-kinderschutzzentren.at)

## **Die Österreichischen Kinderschutzzentren lehnen Erweiterung der Mitteilungs- und Auskunftspflicht ab**

Der Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren begrüßt die Einigung zur Umsetzung eines modernen Kinder- und Jugendhilfegesetzes zwar, lehnt jedoch die Erweiterung der Mitteilungs- und Auskunftspflicht gegenüber Kinder- und Jugendhelfeträgern sowie Staatsanwaltschaften und Gerichten im Gesetzesentwurf ab, weil diese einer Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht gleichkommt.

Die Österreichischen Kinderschutzzentren kooperieren in enger Vernetzung mit der Jugendwohlfahrt, um Kindern und Jugendlichen eine effiziente Hilfestellung bei physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu gewährleisten. Der § 37 (Meldepflicht) regelt aus Sicht des Bundesverbands diese Kooperation ausreichend. In diesem Zusammenhang muss jedoch unbedingt daran erinnert werden, dass ein Großteil der Fälle von sexueller Gewalt im sozialen Nahraum des Kindes bzw. des Jugendlichen passiert und so der Geheimhaltungsdruck auf das Opfer durch den Täter enorm ist. Daher braucht es eine gute Vertrauensbasis des Kindes zu den MitarbeiterInnen der Kinderschutzzentren, um Hilfestellungen in Form von Beratung und Therapie überhaupt annehmen zu können. Dies ist auch der ein Grund, warum die Zusicherung von Vertraulichkeit für die Kinderschutzarbeit der freien Träger wesentlich ist. Die Problematik des vorliegenden Gesetzes ist, dass unter § 6 Abs. 3 die Aufhebung der Verschwiegenheit gegenüber der Jugendwohlfahrt nicht mit der Gefährdung des Kindes verknüpft ist und das Jugendamt daher praktisch alle Auskünfte bei den Beratungsstellen einholen kann, ohne dass die Kinderschutzzentren im Sinne des Vertrauensverhältnisses von Fall zu Fall über eine mögliche Informationsweitergabe entscheiden können.

Äußerst problematisch ist auch, dass erstmalig vorgesehen wird, dass die Verschwiegenheitspflicht im Strafverfahren nicht gegenüber Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und Gerichte besteht (§ 6 Abs. 4). Das Wissen, dass Informationen zukünftig in einem Strafverfahren verwendet werden, bringt die Gefahr mit sich, dass nicht mehr offen über das Erlebte gesprochen wird. Ein offenes Gespräch darüber ist aber notwendig, damit einerseits die Dimension einer Gefährdung (unabhängig von einem Strafverfahren) eingeschätzt und andererseits zielgerichtet Unterstützung greifen kann. Aus diesem Grund lehnen wir auch die Auskunftspflicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden ab.

Die Österreichischen Kinderschutzzentren weisen daher eindringlich darauf hin, dass jegliche Verschlechterung des Vertraulichkeitsschutzes eine Gefährdung unserer Arbeit darstellt. Wir fordern die VertreterInnen der im Parlament vertretenen Parteien daher auf, die oben erwähnten § 6 Abs 3 und 4 aus dem Gesetz zu streichen, um die wichtige Arbeit der Kinderschutzzentren auch in Zukunft sicherstellen zu können. Bleibt das vorliegende Gesetz unverändert, besteht die große Gefahr, dass von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche nicht mehr die Hilfe von Beratungsstellen in Anspruch nehmen und so in Zukunft Opfer ungeschützt bleiben.

Rückfragehinweis: Geschäftsführer Stephan Schimanowa +43664 88736462